

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3931

8. November 2024

TOP 6 der 73. Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2024: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf die in der 73. Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2024 zu TOP 6 „*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater*“ geäußerte Bitte, übersende ich Ihnen nachstehend ergänzende Ausführungen zur Begründung der vorgesehenen Änderung des § 2 Absatz 1 „Mitgliedschaft“ des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBerVG).

Hintergrund der Neuregelung:

- Bei berufsständischen Versorgungswerken handelt es sich allgemein um eine auf gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft beruhenden Altersversorgung für die in Kammern organisierten freien Berufe, die durch jeweils eigenständige Versorgungswerke er-

bracht werden. Als berufsständische Versorgung gehört sie im System der Alterssicherung in Deutschland zur Regelsicherung der „1. Säule“ der Altersversorgung. Die Mitgliedsstruktur setzt sich dabei aus Angehörigen bestimmter Berufsgruppen zusammen. Im Fall des Steuerberaterversorgungswerkes also der der Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten.

- Durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2021 S. 2363) wurde durch den Bundesgesetzgeber u. a. das Recht der Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG) umfangreich erneuert.
- Auslöser dieser Gesetzesnovellierung war, dass im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts Handlungsbedarf bestand, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt hat. Da sich teilweise parallele Regelungen u. a. auch im Steuerberatungsgesetz (StBerG) fanden, erstreckte sich der gesetzgeberische Handlungsbedarf auch auf das StBerG (vgl. Gesetzesbegründung im RegE des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BR-Drs. 55/21). Eine Erweiterung des Zugangs zu den jeweiligen Versorgungswerken der von der Novellierung betroffenen Berufsgruppen waren vom Bundesgesetzgeber nicht beabsichtigt.

(Unbeabsichtigte) Auswirkungen auf die Versorgungswerke der Steuerberater:

- Das Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Fokussierung auf den Berufsstand der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten eine im Wesentlichen einheitliche Risikostruktur unter seinen Mitgliedern auf.
- Durch die bundesgesetzliche Novellierung wurden für die klassischen Berufsträgerinnen und Berufsträger, also Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Möglichkeiten erweitert, sich mit Trägerinnen und Trägern anderer Berufsgruppen zu einer Berufsausübungsgesellschaft zu verbinden.
- Nunmehr sind auch Berufsausübungsgesellschaften mit Personen der in § 1 Absatz 2 Satz 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten freien Berufe gestattet.
- Der Katalog der freien Berufe in § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG ist umfangreich und vielschichtig. Die Ausübung eines Freien Berufs ist danach beispielsweise auch die selbständige Berufstätigkeit der Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen,

Heilmasseur, Diplom-Psychologen, Journalisten, Dolmetscher und ähnlicher Berufe sowie der Künstler und Schriftsteller.

- Auch Personen, die einen dieser freien Berufe ausüben, können zur Geschäftsführung oder zum Mitglied eines Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft berufen werden und werden dadurch nach § 74 Abs. 2 StBerG (Bundesrecht) zwingend Mitglied der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein.
- Nach geltender Fassung des § 2 Absatz 1 Satz 1 StBerVG sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein auch Pflichtmitglieder im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein.
- Durch die vom Bundesgesetzgeber mit Einführung der Berufsausübungsgesellschaften nicht beabsichtigte Erweiterung des Zugangs zum Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein für die freien Berufe ist dessen einheitliche Risikostruktur gefährdet. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die vom Versorgungswerk neben der Altersvorsorge abgedeckten Berufsunfähigkeitsrisiken.
- Mit dem Gesetzentwurf soll der ursprüngliche Status-Quo der Mitgliedsstruktur im Steuerberaterversorgungswerk Schleswig-Holstein lediglich gewahrt bleiben.

Inhalt der gesetzlichen Neuregelung des § 2 Absatz 1 StBerVG:

- Der Gesetzentwurf sieht vor, dass § 2 Absatz 1 StBerVG dahingehend geändert wird, dass Personen, die einen freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 PartGG ausüben und lediglich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan von Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der Steuerberaterkammer SH sind, von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk SH ausgenommen sind:

„Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind natürlichen Personen, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind. Davon ausgenommen sind Personen, die ausschließlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan von Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 55b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG Mitglieder der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein sind.“

- Durch die Gesetzesänderung wird für die freien Berufe lediglich der Zustand hergestellt, der vor der Änderung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG) bereits herrschte.

Im Übrigen verweise ich auf die Gesetzesbegründung in der LT-Drs. 20/2454.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Torp